

Interkommunale Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA

Finale Version vom 31. Mai 2018

Präambel

Die Parteien streben eine Zusammenarbeit mit dem Ziel an, eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, welche als Kerngeschäft die Strom- und Wasserversorgung für beide Gemeinden wahrnimmt. Zurzeit sind die Parteien die einzigen Aktionärinnen der Gesellschaft. Im Sinne der Schaffung von optimalen Versorgungsstrukturen und mit offenem Geist für die partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit streben sie Beteiligungen, Fusionen und andere Kooperationen im Kerngeschäft mit weiteren Gemeinden im Bezirk Meilen an.

1. Vertragsgegenstand

¹ Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die Rechtsgrundlage für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft.

² Sie regelt die Rechte und Pflichten der Trägergemeinden als Teil der Trägerschaft der «Infrastruktur Zürichsee AG» (INFRA) und die Übertragung der öffentlichen Aufgaben an diese.

³ Die Ziffern 4, 5, 6, 7, 14 und 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 dieser IKV sind integrierte Bestandteile in den Konzessionsverträgen der Trägergemeinden mit der INFRA.

2. Trägergemeinden

¹ Die politischen Gemeinden Meilen und Uetikon am See bilden die Trägergemeinden.

² Die Trägergemeinden halten zusammen an der gemeinsamen Aktiengesellschaft mindestens jenen Anteil des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte, der nach dem kantonalen Recht für die Erfüllung der Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch die Gesellschaft vorausgesetzt ist. Sie halten aber jedenfalls die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit.

³ Die nicht an Dritte veräusserbare Quote gemäss Abs. 2 gilt auch für die Anteile am Aktienkapital jeder Trägergemeinde.

⁴ Beabsichtigt eine Gemeinde, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, eine Beteiligung an der INFRA zu erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Der Beitritt wird erst mit dem Erwerb von Aktien wirksam.

⁵ Der Beitritt einer Gemeinde zur IKV erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden, welche zusammen mehr als die Hälfte der Aktien halten.

⁶ Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Trägergemeinden richtet sich nach den Anforderungen des Gemeindegesetzes.

3. Aktionärbindungsvertrag

¹ Die Trägergemeinden schliessen einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) ab.

² Dieser regelt insbesondere

- a. die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Trägergemeinden durch Veräusserungsbeschränkungen;
- b. die Stimmbindung zur Sicherung des Gesellschaftszwecks;
- c. die Stimmbindung in einer Weise, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats entweder auf Vorschlag der Trägergemeinden oder in freier Wahl durch die Generalversammlung erfolgt.

³ Verletzt eine Partei die Veräusserungsbeschränkungen, schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Erlöses aus der verletzenden Aktienveräusserung für jeden Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung des Vertrages und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

4. Aufgabenübertragung und Versorgungspflicht

¹ Durch diese Vereinbarung überträgt jede Trägergemeinde der INFRA im Rahmen des übergeordneten Rechts die öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung, der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts des Stromverteilnetzes und der öffentlichen Beleuchtung.

² Die INFRA versorgt die Kunden auf dem Gebiet der Trägergemeinden im Rahmen der kantonalen Wassergesetzgebung ausreichend, wirtschaftlich, sicher und in einwandfreier Qualität mit Trinkwasser.

³ Die INFRA betreibt das Elektrizitätsverteilnetz in den Trägergemeinden und liefert den Kunden sicher, wirtschaftlich und umweltfreundlich, gestützt auf die von ihr zu erlassenden Allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.

⁴ Die INFRA übernimmt die den Trägergemeinden obliegenden Erschliessungspflichten in den Bereichen der Strom- und Wasserversorgung und der öffentlichen Beleuchtung.

⁵ Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Energie- oder Wasserknappheit, Umweltschäden, Reparatur-, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten sowie höhere Gewalt.

5. Einbringung der Strom- und Wasserversorgungsbetriebe

Die Trägergemeinden bringen ihre Strom- und Wasserversorgungsbetriebe in die gemeinsame Gesellschaft INFRA ein.

6. Weitere Aufgaben der INFRA

¹Zur Förderung des Gesellschaftszwecks kann die INFRA die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser betreiben. Sie kann im Dienste des Gesellschaftszwecks weitere Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur in den Trägergemeinden sowie gegebenenfalls in weiteren Gemeinden erbringen.

²Sie kann im Sinne von Abs. 1 Unternehmen gründen, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit der INFRA aufweisen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschließen.

7. Verhältnis der INFRA zu den Trägergemeinden

¹Die INFRA behandelt alle Trägergemeinden gleich.

²Die INFRA ist berechtigt, ab den im jeweiligen Konzessionsvertrag mit den Trägergemeinden aufgeführten Quellen sowie von allen weiteren Wasserlieferanten Wasser zu beziehen. Die Quellen und die öffentlichen Brunnen stehen im Eigentum der jeweiligen Trägergemeinde. Die INFRA nimmt soweit zulässig die Rechte und Pflichten der jeweiligen Trägergemeinde im Zusammenhang mit deren Mitgliedschaft in den Zweckverbänden, die Wasserversorgung dienen, auf eigene Rechnung wahr.

³Die INFRA ist berechtigt, für die Strom- und Wasserversorgung den öffentlichen Grund im Gemeindegebrauch der Trägergemeinden in deren gesamten Gebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von unterirdischen Werkleitungen und Nebeneinrichtungen zu benutzen. Die Werkleitungen und Nebenanlagen sind Eigentum der INFRA.

⁴Die Trägergemeinden stellen der INFRA die notwendigen Daten kostenlos zur Verfügung. Diese erfasst und pflegt die Daten über Leitungen und Anlagen für das Leitungskataster zusammen mit der einzelnen Trägergemeinde.

⁵Die Einzelheiten regelt der vom Gemeindevorstand jeder Trägergemeinde mit der INFRA abgeschlossene Konzessionsvertrag.

⁶Will eine Trägergemeinde eine Konzessionsabgabe erheben, schafft sie die dafür notwendige Rechtsgrundlage in einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Erlass.

8. Vollzug

Der Gemeindevorstand jeder Trägergemeinde ist ermächtigt, alle für den Vollzug der Übertragung sowie den Betrieb der Wasser- und Stromversorgung notwendigen Rechtshandlungen für die Gemeinde vorzunehmen.

9. Aufsicht der Trägergemeinden

¹Die Trägergemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Aufsicht, insbesondere, wenn sich daraus Massnahmen ergeben, auf die sie als Aktionäre Einfluss nehmen können.

² Sie stützen sich auf die aktienrechtliche Berichterstattung des Verwaltungsrats an die Generalversammlung.

³ Die Trägergemeinden stimmen ihre Eignerstrategien in Bezug auf die INFRA untereinander ab. Zuständig für die Eignerstrategie bleibt der jeweilige Gemeindevorstand.

⁴ Jeder Gemeindevorstand kann Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über die Bildung angemessener Rücklagen zur langfristigen Erneuerung der Versorgungsnetze sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

⁵ Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die INFRA, ist jede Trägergemeinde berechtigt, dieser schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der gesetzten Frist behoben, kann die Trägergemeinde die IKV gestützt auf eine Urnenabstimmung ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein.

⁶ Die Folgen der ausserordentlichen Kündigung richten sich nach Ziff. 15 dieser Vereinbarung.

10. Finanzierung der INFRA

¹ Die INFRA wird eigenwirtschaftlich geführt. Sie finanziert sich mittels Gebühren und Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, unter Einschluss von allfälligen Entgelten für Leistungen an die Trägergemeinden gemäss den Konzessionsverträgen oder von Dienstleistungsverträgen. Im Übrigen finanziert sie sich durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis sowie mittels Fremdkapital.

² Die Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Berechnung der Gebühren sind im Anhang dieser IKV geregelt.

11. Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Verwaltungsrat der INFRA regelt die Strom- und Wasserversorgung in Ergänzung zu dieser IKV und den im Anhang aufgeführten Gebührengrundsätzen.

² Die INFRA publiziert diese Regelungen amtlich auf ihrer eigenen Internetseite.

³ Sie wird ermächtigt, die im Anhang dieser Vereinbarung festgelegten Gebührengrundsätze durch Tarife zu konkretisieren und verbindlich festzulegen.

⁴ Sie wird ausserdem ermächtigt, im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben Verfügungen zu erlassen, namentlich auch über die Gebühren.

12. Änderung der IKV

¹ Der Zustimmung aller Trägergemeinden bedürfen die Änderungen der folgenden Bestimmungen: Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 2, Ziff. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 sowie Ziff. 16.

² Für die übrigen Änderungen, insbesondere des Anhangs, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, welche zusammen die Mehrheit des Aktienkapitals halten.

13. Ordentliche Kündigung

¹ Eine Trägergemeinde kann die IKV gestützt auf einen Urnenbeschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf das Ende des 15. vollständigen Kalenderjahres nach dem Beitritt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die verbleibenden Trägergemeinden haben das Recht, von ihr auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens alle oder einen Teil ihrer Aktien gemäss den Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrags zu kaufen. Die verbleibenden Trägergemeinden sind jedoch verpflichtet, anteilmässig mindestens so viele Aktien zu kaufen, dass sie gemeinsam den in Ziff. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aktienanteil halten und die ausscheidende Trägergemeinde ist verpflichtet, ihnen diese Aktien zu verkaufen.

³ Der Kaufpreis der betroffenen Aktien entspricht ihrem proportionalen Anteil am inneren Wert der Gesellschaft. Der ABV umschreibt diesen näher und legt das Verfahren zur Preisbestimmung fest unter Einschluss eines verbindlichen Schiedsgutachtens, falls sich die Parteien nicht einigen.

14. Beendigung der Aufgabenübertragung

¹ Mit dem Ausscheiden einer Trägergemeinde aus der IKV endet die Aufgabenübertragung gemäss Ziff. 4 und der betreffende Konzessionsvertrag.

² Die Gemeinde wird in diesem Zeitpunkt Eigentümerin der Anlagen und Einrichtungen der Strom- und Wasserversorgung, welche sich im öffentlichen Grund auf ihrem Gemeindegebiet befinden und nicht überwiegend der Versorgung anderer Trägergemeinden dienen. Sie ist verpflichtet, der INFRA mit Fälligkeit am Tag ihres Ausscheidens den Zeitwert der Anlagen (effektiven Anlagerestwerte) zu bezahlen.

³ Die INFRA ist verpflichtet, dieser Gemeinde auch die für den Betrieb der Strom- und Wasserversorgung notwendigen Mobilien gegen die Bezahlung des Zeitwerts (effektiven Anlagerestwerte) zu Eigentum zu übertragen, sofern diese nicht überwiegend der Versorgung anderer Trägergemeinden dienen. Eine zu diesem Zeitpunkt zu treffende Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

⁴ Die INFRA und die ausscheidende Gemeinde haben je das Recht, Anlagen und Einrichtungen, die bisher zur Versorgung sowohl der in der IKV verbleibenden als auch der ausscheidenden Gemeinde genutzt wurden, während 10 Jahren ab dem Datum des Ausscheidens gegen angemessene Entschädigung weiter mitzubedenzen.

⁵ Bei Beendigung der Aufgabenübertragung kann die ausscheidende Gemeinde von der INFRA verlangen, dass sie gegen angemessene Entschädigung den Betrieb der Anlagen zur Wasser- und Elektrizitätsversorgung solange weiterführt, bis die Gemeinde in der Lage ist, diesen selbst zu führen, längstens jedoch 5 Jahre.

15. Ausserordentliche Kündigung

¹ Im Falle der ausserordentlichen Kündigung enden die Aufgabenübertragung und der betreffende Konzessionsvertrag auf den von der kündigenden Gemeinde festgelegten Zeitpunkt.

² Die Folgen der Beendigung der Aufgabenübertragung richten sich nach Ziff. 14 Abs. 2-5.

³ Die austretende Trägergemeinde ist verpflichtet, auf den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt sämtlich ihrer Aktien anteilmässig den verbleibenden Trägergemeinden zu übertragen. Die verbleibenden Trägergemeinden haben das Recht, von ihr auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens alle oder einen Teil ihrer Aktien gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags zu kaufen. Die verbleibenden Trägergemeinden sind jedoch verpflichtet, anteilmässig mindestens so viele Aktien zu kaufen, dass sie gemeinsam den in Ziff. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aktienanteil halten und die ausscheidende Trägergemeinde ist verpflichtet, ihnen diese Aktien zu verkaufen.

⁴ Der Kaufpreis dieser Aktien bestimmt sich nach Ziff. 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung. Im gleichen Verfahren wird der Zeitwert (effektive Anlagerestwerte) der Anlagen bestimmt, die nach Ziff. 14 Abs. 2 und 3 auf die austretende Gemeinde übergehen.

⁵ Der Kaufpreis der Aktien und der Zeitwert der Anlagen werden gleichzeitig fällig, sobald beide Werte bestimmt sind, spätestens 2 Jahre nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

16. Auflösung der IKV

¹ Die Trägergemeinden können einstimmig die Auflösung der IKV beschliessen. Auf das im Beschluss genannte Datum tritt die IKV in die Auflösungsphase und die Aufgabenübertragung für alle Trägergemeinden wird beendet, wobei Ziff. 14 sinngemäss gilt.

² Die übrigen Rechte und Pflichten nach dieser IKV gelten während der Auflösungsphase weiter.

³ Die IKV endet, wenn die Rückübertragungen nach Ziff. 14 abgeschlossen sind. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Mitbenutzung von Anlagen und auf Betriebsführung nach Ziff. 14 Abs. 4 und 5.

17. Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese IKV tritt mit Ausnahme der Art. 6-9 des Anhangs auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die beiden Gemeindevorstände können Art. 6-9 des Anhangs durch gleichlautende Beschlüsse zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2022 in Kraft setzen. Die Inkraftsetzung kann für Stromversorgung und die Wasserversorgung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen.

³ Art. 6-9 des Anhangs dieser IKV treten spätestens auf den 1. Januar 2023 in Kraft.